

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Regierungsberräte/rätin (BaP) Bernd Müller-Kiemes (14. 2. 92), Dr. Thomas Darimont (20. 10. 92), Marita Geller (26. 1. 93), Amträtin (BaP) Erika Bach (20. 12. 92), Techn. Amtfrau (BaP) Gabriele Hirth (12. 3. 92), Inspektor (BaP) Bernd Schubbe (7. 8. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 13 S mit Amtszulage die Techn. Oberamtsräte (BaL) Dieter Wilhelmi, Franz Bayer (beide 1. 10. 92);

versetzt:

zum Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr Regierungsdirektor (BaL) Günter Müller (1. 7. 92);
zum Thüringer Ministerium für Umwelt und Landesplanung Regierungsberrat (BaL) Herbert Windmiller (1. 4. 93);
vom Magistrat der Stadt Frankfurt Magistratsoberrätin (BaL) Rosemarie Christian (1. 4. 92) unter gleichzeitiger Ernennung zur Regierungsberrätin;

von der Zentralen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn in Frankfurt Bundesbahnberrätin (BaL) Doris Müller (1. 5. 92) unter gleichzeitiger Ernennung zur Regierungsberrätin;
vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Inspektor (BaL) Stefan Burghardt (1. 6. 92) unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberinspektor;
von der Stadt Freiburg i. Br. Stadtassessor z. A. (BaP) Dr. Jörg Martin (16. 11. 92) unter gleichzeitiger Ernennung zum ROR z. A.;

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor (BaL) Erwin Bechlinger (31. 3. 92), Ministerialrat (BaL) Wilhelm Gath (31. 5. 92), Ministerialrat (BaL) Wolfgang Tiedge (1. 9. 92), Ministerialrat (BaL) Oswald Hinrichs (1. 1. 93).

Wiesbaden, 23. März 1993

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
I A 2 — 8 b

StAnz. 15/1993 S. 923

338

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Anschluß der Friseur-Innung Stadt und Kreis Offenbach am Main an die Innungskrankenkasse Offenbach-Main-Kinzig

Die Erstreckung des Geschäftsbereichs der Innungskrankenkasse Offenbach-Main-Kinzig auf die Friseur-Innung Stadt und Kreis Offenbach am Main wird mit Wirkung vom 1. April 1993 genehmigt.

Darmstadt, 2. März 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 a — 54 e 08/01 (10)
StAnz. 15/1993 S. 924

339

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. März 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Bad Camberg in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühjahrsmarktes am 25. April 1993 und des Herbstmarktes am 10. Oktober 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Frankfurter Straße, Neumarkt, Guttenbergplatz, Mauer-gasse, Grabenstraße, Strackgasse, Am Amthof (einschließlich Amthof und Parkplatz am Bürgerhaus und Rathaus), Obertorstraße vom Marktplatz bis zum Obertorturm, Marktplatz, Bächels-gasse vom Marktplatz bis zur Hainstraße, Pfarrgasse, Schmied-gasse, Bahnhofstraße und Limburger Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. April 1993 in Kraft.

Gießen, 8. März 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 15/1993 S. 924

340

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. März 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Neustadt in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Jahr-marktes am 25. April 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Marktstraße und den angrenzenden Marktplatz sowie die Bahnhofstraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. April 1993 in Kraft.

Gießen, 3. März 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 15/1993 S. 924

341

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grotenberg bei Wellinghausen“ vom 23. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Hangflächen des Grotenberges nördlich von Wellinghausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

- (2) Das Naturschutzgebiet „Grotenberg bei Wellinghausen“ liegt in der Gemarkung Wellinghausen der Gemeinde Willingen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 19,6 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

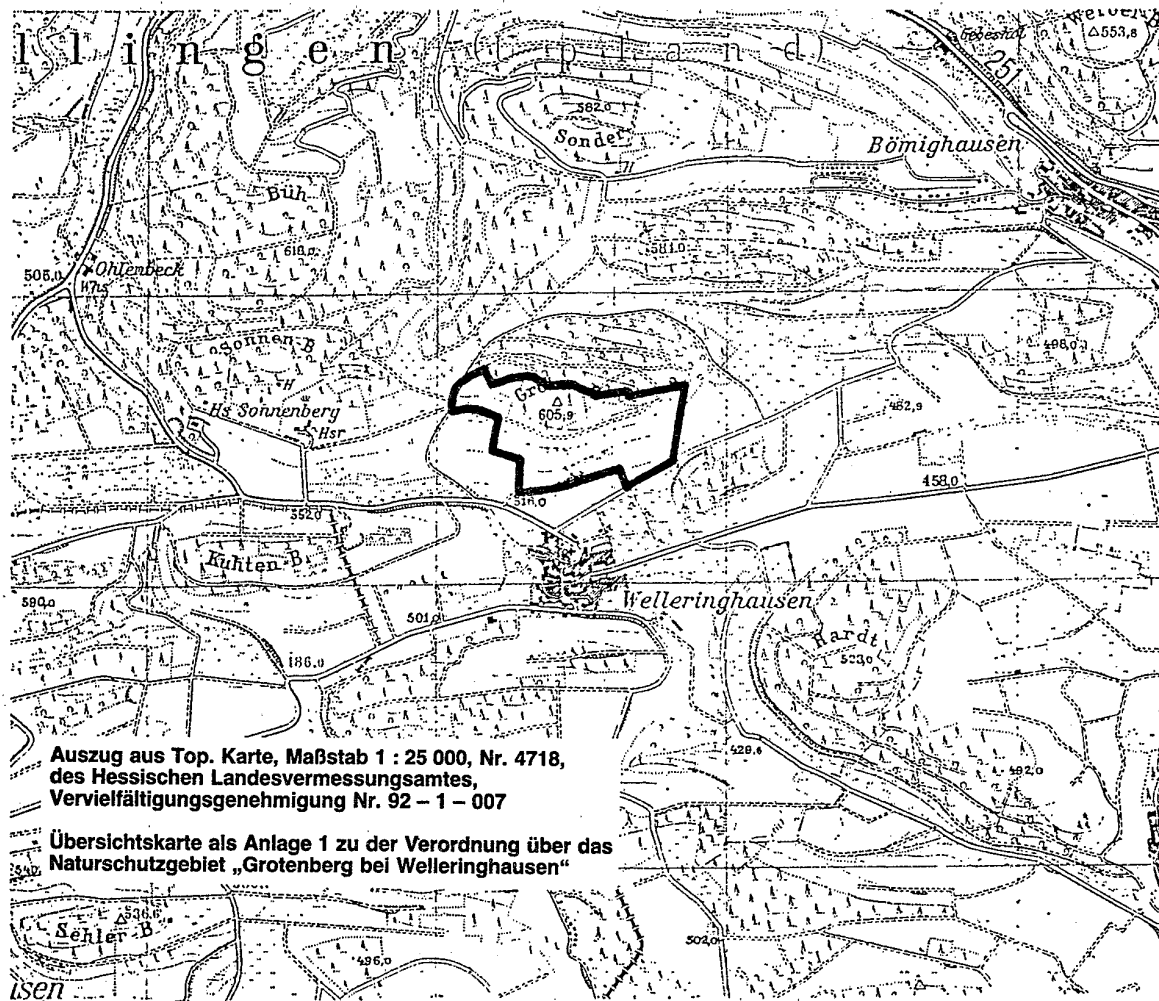
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, südexponierten, ehemaligen Huteflächen und Waldbestände des Grotenberges zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Aufrechterhaltung der Hutewirtschaft und den Aushieb standortfremder Nadelholzbestände — weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder

- zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
- 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4718, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grotenberg bei Wellinghausen“



Anlage 2
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Grotenberg bei Wellinghausen“

Der Grotenberg

Fl. 4
Gkg. Wellinghausen

Auf dem Grotenberg

Am dem Grotenberge

Der Luitenberg

Auf den Bingen

Hinter der Kirche

An der Halle

Fl. 3
Gkg. Wellinghausen

chen Bruche

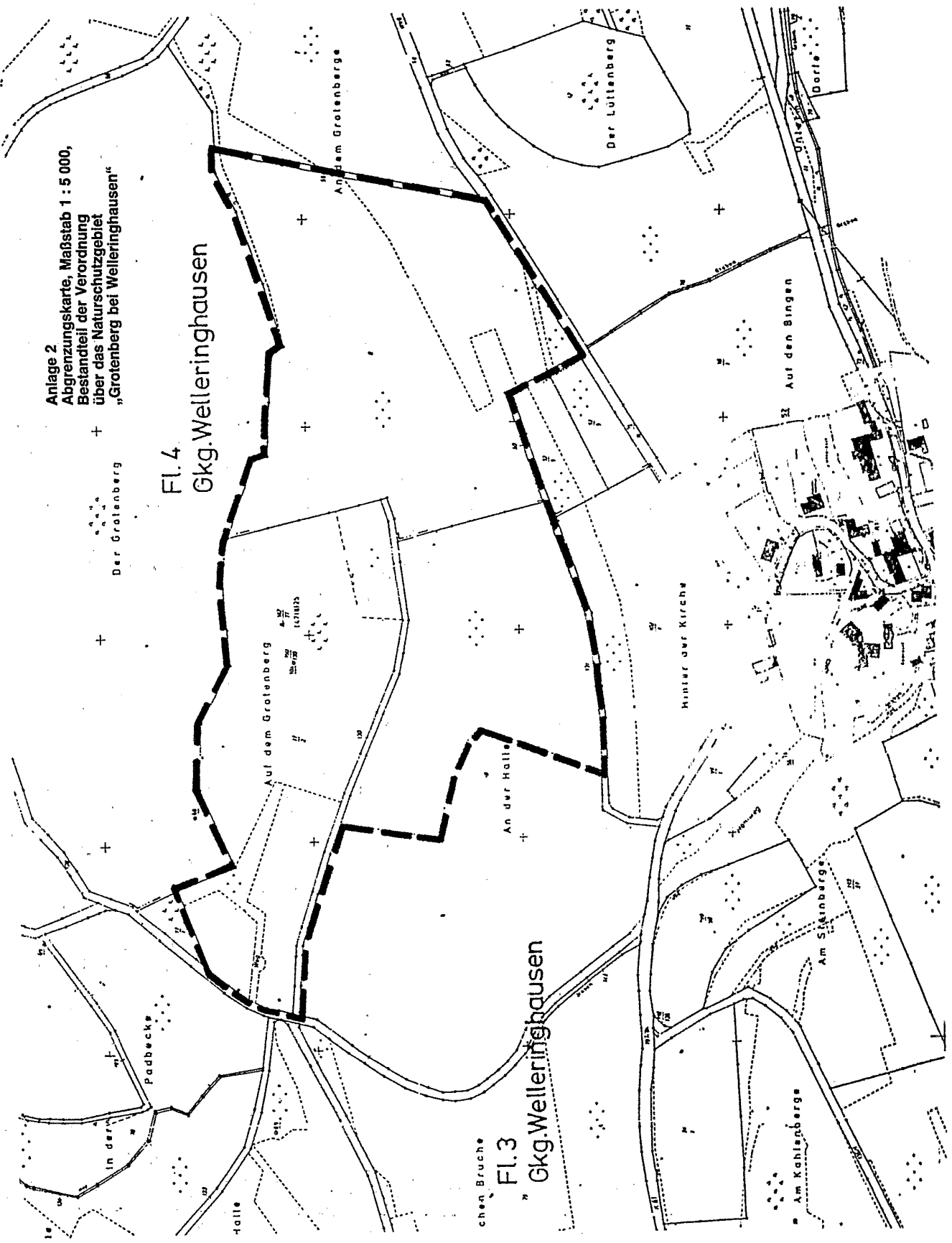
Am Steinberge

Am Kahlenberge

Padbecke

In der

Halle



§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die kurzfristige Entnahme der Nadelholzjungbestände auf Magerrasenstandorten,
 - b) die langfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen mit dem Ziel, standortgemäße Laubmischwälder aufzubauen, und
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Pflege der Waldränder unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. Dezember 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 15/1993 S. 924

342

Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Fuldatal, Kreis Kassel, vom 9. März 1971

Vom 22. März 1993

Artikel 1

Die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Fuldatal, Kreis Kassel, vom 9. März 1971 (StAnz. S. 655) wird hiermit auf Antrag der Gemeinde Fuldatal aufgehoben, weil die Wassergewinnungsanlage nicht mehr zur Trinkwasserversorgung betrieben wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. März 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 15/1993 S. 927

343

Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Körle, Schwalm-Eder-Kreis, vom 26. April 1976

Vom 23. März 1993

Artikel 1

Die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Körle, Schwalm-Eder-Kreis, vom 26. April 1976 (StAnz. S. 1144) wird hiermit auf Antrag der Gemeinde Körle aufgehoben, weil die Wassergewinnungsanlagen nicht mehr zur Trinkwasserversorgung betrieben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. März 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 15/1993 S. 927

BUCHBESPRECHUNGEN

Festschrift für Alfred-Carl Gaedertz zum 70. Geburtstag. Von den Rechtsanwältinnen Dr. Gisela Wild, Dr. Ine-Marie Schulte-Franzheim und Monika Lorenz-Wolf (Hrsg.). 1992, XI, 616 S., Ln., 158,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-36644-9

Einem „nassauischen Provinzanwalt“ — so der O-Ton des Gefeierten —, der sich weit über die genannte Region hinaus einen Namen gemacht hat, ist eine bemerkenswerte Festschrift gewidmet. In ihr hat sich die Crème de la Crème des gewerblichen Rechtsschutzes und des Wettbewerbsrechts verewigt, und zwar — was man nicht von jedem vergleichbaren Werk behaupten kann — mit 39 durchweg aktuellen und interessanten Beiträgen. Die nachfolgende, natürlich subjektiv gefärbte Auswahl mag einen Eindruck davon vermitteln.

Die europäische Wettbewerbspolitik gegenüber kooperativen Gemeinschaftsunternehmen ist durch ein Grundsatzpapier der Kommission erst kürzlich wieder in den Blickpunkt des Interesses gerückt. Axster behandelt neben dem kooperativen auch den konzentrativen Aspekt dieser Problematik im EG-Recht. Europarechtliche Bezüge werden auch sonst in der Festschrift deutlich akzentuiert. Bechtold behandelt das brisante Thema des Spannungsverhältnisses zwischen europä-

schem und deutschem Recht in der Fusionskontrolle. Ergänzend dazu nimmt Drolshammer in einem fast 30seitigen Beitrag die Zusammenschlußkontrolle im EWR-Vertrag aus schweizerischer Sicht unter die Lupe. Mit seinen Gedanken zur Verfreumdung bekannter Marken zu Scherzartikeln ruft Bürglen die Aktionen eines Wiesbadener Unternehmens in Erinnerung, die in der ganzen Republik wegen der Verballhornung weltweit bekannter Firmennamen Heiterkeit, bei den betroffenen Unternehmen jedoch nur (?) juristische Reaktionen auslösten; in Anbetracht der „scherzhaften“ Materie hätte man sich hier im Rahmen einer Festschrift allerdings eine etwas lockere Schreibe gewünscht. Eine weitere große europäische Marke steht nach den HAG-Entscheidungen des EuGH im Mittelpunkt der Überlegungen von Pezer zum Markenschutz in Europa. Mit dem „Schutz von Marken und Firmen außerhalb des Wettbewerbsbereiches“ setzt sich im übrigen der Festschriftbeitrag von Deutsch auseinander.

Ein „altes, neues Thema“, nämlich die Zusendung unbestellter Waren, behandelt Bunte vor dem Richtlinienvorschlag zum Verbraucherschutz bei fernverhandelten Verträgen. Auch die „Beurteilung gezielter Kampfpfeile nach Kartell- und Wettbewerbsrecht“ (Gloy) gehört zu den fachspezifischen Dauerbrennern. Wettbe-